Abonnement für Stettin monatlich 50 Pfennige, mit Trägerlohn 70 Pfennige, auf der Post vierteljährlich 2 Mark, mit Landbriefträgergeld 2 Mark 50 Pfennige.

Inserate: Die 4gespaltene Petitzeile 15 Pfennige. Stettin, Kirchplatz Nr. 3.
Redaktion, Druck und Verlag von R. Graßmann, Sprechstunden nur von 12—1 Uhr.

Stettiner Zeitung.

Morgen-Ausgabe. Freitag, den 16. Februar 1883. **Nr. 78.**

Deutschland.

Berlin, 15. Februar. Das Urtheil des Magdeburger Schöffengerichts, welches die Verordnung des Oberpräsidenten von Wolf über die Sonntagsheiligung in der Provinz Sachsen für ungültig erklärt, ist nach der „Magd. Ztg." wie folgt begründet:

Die Befugniß des Oberpräsidenten, für den Umfang der ganzen Provinz, oder für mehr als einen Regierungsbezirk gültige Polizeivorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Geldstrafe bis zum Betrage von 60 Mark anzudrohen, gründe sich auf § 73 des Gesetzes über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung vom 26. Juli 1880. Gedachter § 73 bestimme auch die Grenzen, innerhalb welcher der Oberpräsident sich bei dem Erlaß solcher Polizeivorschriften zu bewegen habe, er werde ausdrücklich auf die Vorschriften des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 §§ 6, 12 und 15 verwiesen. Der § 6 dieses Gesetzes enthalte als zu den Gegenständen polizeilicher Vorschriften gehörig sub a bis i nirgends eine direkte Bestimmung, daß auch die Sonntagsheiligung ein solcher Gegenstand sein solle. Die Bestimmung sub i rechne zu solchen Gegenständen zwar ganz allgemein alles Dasjenige, was im besonderen Interesse der Gemeinden und ihrer Angehörigen polizeilich geordnet werden müsse, und der § 12 des allegirten Gesetzes gäbe den Oberpräsidenten noch eine weiter reichende Befugniß bezüglich aller anderen Gegenstände, deren polizeiliche Regelung durch die Verhältnisse der Gemeinden oder des betreffenden Bezirks erfordert werde. Es leuchte ein, daß sowohl nach dieser letzteren Bestimmung, als nach der sub i des § 6 des Gesetzes vom 11. März 1850 nur solche Gegenstände gemeint seien, welche eine Regelung von dem Gesichtspunkt einer der ganzen Provinz oder einzelner Bezirke derselben besonderen Eigenthümlichkeit, welche für andere Provinzen und Bezirke nicht vorhanden, bedürften. Die Sonntagsheiligung im Allgemeinen unterliege der Fürsorge der Staatsverwaltung überhaupt, sie sei in dem allerhöchsten Erlaß vom 10. September 1873 (Kirchengemeinden- und Synodalordnung) der Fürsorge des Gemeindekirchenraths zugewiesen. Hieraus folge, daß die Kabinetsordre vom 7. Februar 1837, welche den Bezirksregierungen zum Zweck der äußeren Heilighaltung der Sonn- und Festtage Anordnungen zu erlassen gestatte, für aufg-hoben anzusehen sei. Hätte es in der Absicht des Gesetzgebers gelegen, die durch die Kabinetsordre vom 7. Februar 1837 den Landesregierungen eingeräumten Befugnisse fortbestehen zu lassen, so hätte das Gesetz solches ausdrücklich bestimmt, in derselben Weise, in welcher es dieses bezüglich der im § 72 des Gesetzes vom 26. Juli 1880 Absatz II hinsichts anderer Gegenstände polizeilicher Verwaltung gethan habe. — Es sei nun aber auch für vorliegende Sache völlig gleichgültig, ob die heutige Gültigkeit der vorgedachten Kabinetsordre noch als zu Recht bestehend anerkannt werde oder nicht, da die Reichsgesetzgebung inzwischen ihre Absicht ausdrücklich dahin zu erkennen gegeben habe, daß nur Derjenige mit Strafe belegt werden soll, welcher den gegen die Störung der Feier der Sonn- und Festtage erlassenen Anordnungen zuwiderhandle — § 366 Nr. 1 R.-Str.-G.-B. — Im vorliegenden Falle habe der Angeklagte nicht etwa während der Zeit des Gottesdienstes Handelsverkehr getrieben, beziehentlich seinen Laden nicht geschlossen gehabt, sondern in der Zeit nach Beendigung des Gottesdienstes. Es frage sich, ob nun der Oberpräsident befugt wäre, auch die Zeit des ganzen Sonntags-Nachmittags in die eigentliche Sonntagsfeier einzubeziehen. Es lasse sich nicht verkennen, daß die Sonntagsfeier nicht allein auf den eigentlichen Gottesdienst in den Kirchen oder sonstigen dazu bestimmten öffentlichen Räumen einzuschränken sei, daß vielmehr auch die Befriedigung des religiösen Bedürfnisses an den Sonn- und Feiertagen auch anderwärts stattfinden könne. Immerhin müßten aber doch bestimmte Merkzeichen vorhanden sein für eine Annahme, daß Jemand die Sonntagsfeier in einer bestimmten, von ihm vorgenommenen Verrichtung störe. Es lasse sich mithin nicht generell sagen, daß die Sonntagsfeier in jedem Falle des Betriebes eines Handelsverkehrs, speziell in dem Nichtschließen eines öffentlichen Verkaufsladens, gestört werde, und deshalb erscheine der Oberpräsident nicht ganz allgemein zum Erlaß einer Verordnung berechtigt, welche ohne alle Unterscheidung und außerhalb der eigentlichen Gottesdienststunden den Handelsverkehr verbiete und anordne, daß die Läden geschlossen sein müßten. Dieser Grundsatz sei anerkannt in den Erkenntnissen des früheren preußischen Obertribunals vom 23. und 24. September in Beziehung auf die Ausübung der Jagd an Sonntagen und speziell über das Schließen der Läden außerhalb des Gottesdienstes, während andererseits durch die Erkenntnisse desselben Gerichtshofes vom 26. April 1877 und 3. Oktober 1876 anerkannt sei, daß im Handels- und Gewerbeverkehr insbesondere das Offenhalten von Läden des Sonntags während des Gottesdienstes durch Polizeiverordnung untersagt werden könne. Insofern die Polizeiverordnungen hierüber hinausgehen, seien sie rechtsungültig und ständen in diesem Falle mit einem Gesetz im Widerspruch, nämlich mit der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869, welche den Betrieb des Gewerbes uneingeschränkt gestatte, welche namentlich in Beziehung auf Gewerbe-Gehülfen Gesellen, Lehrlinge bestimme, daß sie nicht verpflichtet seien, an Sonn- und Festtagen zu arbeiten. Diese Bestimmung lasse erkennen, daß der Gesetzgeber für den Arbeit**geber** das Arbeiten an Sonn- und Festtagen im Prinzip als zulässig erachtet habe. Was die Sonntagsheiligung, soweit sie über die eigentliche Feier hinausgehe, anbetreffe, so sei in den allgemeinen Landesgesetzen bereits hinlänglich Fürsorge getroffen, daß diese Tage von den Einwohnern des Staates zur Erholung auch in religiöser Hinsicht benutzt werden könnten. Denn nicht nur die vorgedachten Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung seien hierher zu rechnen, sondern verschiedene andere Festsetzungen des Zivil- und Strafrechts, z. B. die Vorschriften der Zivilprozeß Ordnung, daß an Sonn- und Festtagen Zwangsvollstreckungen, Zustellungen u. s. w. nicht stattfinden sollen, daß an solchen Tagen die Dienstgeschäfte der Beamten überhaupt ruhen, ferner die zivilrechtlichen Vorschriften, daß die vertragsmäßigen Verpflichtungen nicht an Sonn- und Festtagen zu erfüllen sind. Dahin seien ferner zu rechnen die Androhungen des Reichs Strafgesetzbuches gegen die Störungen des Gottesdienstes, der Erregung ruhestörenden Lärms und die erhöhten Strafen des Feld- und Forstgesetzes in Fällen an Sonn- und Festtagen. Insofern die Polizeiverordnungen vom 18. Dezember v. Js. und resp. 21. März 1879 die Schranken nicht inne hielten, welche die eigentliche Feier der Sonn- und Festtage in dem oben beschriebenen Sinne berühren, seien dieselben rechtlich nicht verbindlich.

— Aus **Port of Spain** auf Trinidad schreibt man der „Fr. Z." unter dem 25. v. M.: Die Ankunft des deutschen Kriegsschiffes „**Olga**" mit dem preußischen **Prinzen Heinrich** an Bord hat den hiesigen Deutschen Gelegenheit geboten, ihrer Anhänglichkeit an das alte Vaterland Ausdruck zu leihen. Zur selben Zeit fanden sich im hiesigen Hafen noch ein englischer Vizeadmiral (Commerell) mit drei Kriegsschiffen, ein französischer Vizeadmiral (Zèdé) mit einem Kriegsschiff und das amerikanische Kriegsschiff „Kersage", das seiner Zeit die „Alabama" an der französischen Küste in den Grund bohrte. Ein großer Ball und mehrere andere Festlichkeiten wurden von den hiesigen Einwohnern zur Ehre der seltenen Gäste gegeben. Indem 36 hier wohnende Deutsche am 25. d. Mts. dem Prinzen Heinrich eine Adresse überreichten, gaben sie diesem Akte eine besondere Bedeutung dadurch, daß sie dem Prinzen die ansehnliche Summe von 85 Lstr. (1700 Mk.) einhändigten mit der Bitte, dieselbe seiner Großmutter, der deutschen Kaiserin, zur Vertheilung an die durch die Ueberschwemmungen in West-Deutschland Beschädigten zu übermitteln. Nachdem der deutsche Konsul die Adresse verlesen, antwortete der Prinz u. A. Folgendes:

„Meine Herren! Mit lebhafter Freude sehe ich Sie hier als die Vertreter derjenigen meiner deutschen Landsleute, welche in dieser Kolonie eine neue Berufsheimath gefunden und nicht vergessen haben, den Geist nationaler Zusammengehörigkeit und die Liebe zum deutschen Vaterlande in besonderer Weise zu pflegen. Sie haben, meine Herren, mit solchen Gesinnungen auch das Erscheinen eines Reichs-Kriegsschiffes begrüßt, auf welche ich Seiner Majestät und dem Vaterlande zu dienen die Ehre habe, eines Kriegsschiffes, welches als ein Stück deutschen Bodens mit deutschen Männern in Waffen dazu berufen ist, zur Wahrung und Stärkung ferner vaterländischer Interessen einzutreten."

Dann auf die hochherzige Spende Bezug nehmend, sagte er:

„In diesem Akte sehe ich die Bethätigung aller in der Adresse niedergelegten Gesinnungen und der Enkel Ihres Kaisers dankt Ihnen aus warmem Herzen, was sie ihm und dem Vaterlande darin zu erkennen gegeben haben. Möge solch guter Geist allzeit heimisch bleiben unter den Deutschen auf Trinidad! Mögen Sie alle hier in der Ferne erfolgreich wirken: zu Ihrem eigenen Glück und dem deutschen Namen zur Ehre!"

An dem Balle nahmen nicht weniger als 600 Personen theil, und selbst die hier erscheinende englische Zeitung „The Trinidad Chronicle" hebt hervor, daß namentlich die deutschen Offiziere, an ihrer Spitze der Kapitän der „Olga", Freiherr v. Seckendorff, durch ihre stattlichen Gestalten die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich lenkten. Die Anwesenheit deutscher und französischer Offiziere, deutscher, französischer, englischer und spanischer Damen machte dieses Fest zu dem glänzendsten, welches jemals in Trinidad stattgefunden hat.

— Der päpstliche „Osservatore Romano" bringt folgendes Kommuniqué:

Die neuesten Phasen der zwischen dem heiligen Stuhle und der Berliner Kanzlei obschwebenden Verhandlungen gaben einigen deutschen Blättern Gelegenheit, Urtheile und Glossen zu veröffentlichen, welche von den liberalen italienischen Blättern gierig ausgebeutet wurden. Jene Blätter sahen in der Haltung des Zentrums des deutschen Parlaments ein Hinderniß gegen den friedlichen Ausgang besagter Verhandlungen. Derartige Deduktionen sind unbegründet und böswillig. Wer sie aufnimmt und verbreitet, verkennt ganz und gar die hohe Mission des h. Stuhles und mißachtet die elementarsten Rücksichten auf die Würde desselben. Der h. Stuhl hat keine andere Mission, als den katholischen Völkerschaften die freie Erfüllung ihrer religiösen Pflichten zu sichern und von den einzelnen Regierungen die Beseitigung jener Hindernisse zu erwirken, welche die Völker vom friedlichen Genuß solcher Wohlthaten fernhalten. Der h. Stuhl setzt nicht seinen Einfluß ein zu Gunsten dieser oder jener politischen Partei. Wenn er dies thäte und in das interne Gebahren der Parlamente eingriffe, würde er von dem ihm durch die eigene hohe Bestimmung vorgezeichneten Wege ablenken. Die Regierungen, die mit dem h. Stuhl in diplomatischen Beziehungen stehen, können nicht umhin, diese leitenden Gedanken anzuerkennen.

— Bei wiederholten Zusammenstößen deutscher und französischer Schiffe ist den deutschen Schiffseignern die Verfolgung ihrer Schadenersatz-Ansprüche vor den französischen Gerichten dadurch unmöglich gemacht worden, daß die für diese Fälle sehr strengen Formvorschriften des französischen Rechts nicht beobachtet worden waren. Deshalb ist ministerieller Seits darauf hingewiesen worden, daß bei Zusammenstößen von Schiffen der Kapitän des beschädigten Schiffes zur Wahrung etwaiger Ansprüche binnen 24 Stunden von dem Augenblicke an, da er zuerst in der Lage ist, es zu thun, Protest oder Reklamation erheben, binnen der gleichen Frist diesen Protest 2c. dem Gegner anzeigen und in 30 Tagen von dem erwähnten Zeitpunkte an die gerichtliche Klage vor dem zuständigen französischen Gerichte geltend machen muß. Die Versäumniß dieser Vorschriften oder nur einer derselben hat auf Antrag des Gegners die Abweisung der Klage vor dem französischen Gericht zur Folge. Im gegebenen Falle wird daher ein deutscher Schiffskapitän in dem ersten Hafen, welchen er nach dem Zusammenstoße erreicht, binnen 24 Stunden nach seiner Ankunft vor dem Konsul seiner Nation oder dem zuständigen Notar oder der zuständigen Ortsbehörde Protest und Reklamation erheben und diesen Protest oder beglaubigte Abschrift noch innerhalb der gleichen 24 Stunden dem Kapitän oder Eigenthümer des französischen Schiffes, mit welchem er in Kollision gerathen war, znstellen lassen. Letzteres kann, bei Abwesenheit des gegnerischen Theils, in Frankreich an den Staatsanwalt des Orts, in anderen Ländern durch den etwa im Orte befindlichen französischen Konsul oder endlich durch Vermittelung des deutschen Konsuls oder der Ortsbehörde geschehen. Nach Erfüllung dieser Förmlichkeiten wird der deutsche Kapitän dafür Sorge zu tragen haben, daß seine Rhederei in der Lage ist, die gerichtliche Klage vor dem zuständigen französischen Gerichte binnen der Frist von 30 Tagen anhängig machen zu lassen. Bei größerer Entfernung von dem Sitze des zuständigen Gerichts erfährt die letztere Frist, jedoch nur diese, eine gesetzmäßige kurze Verlängerung.

— Bischof Räß von Straßburg hat vorgestern die Diözesanverwaltung niedergelegt. Koadjutor Stumpf übernimmt als Administrator die Verwaltung der Diözese. Die „Germania" begleitet diese Nachricht mit folgenden Bemerkungen:

„So schmerzlich diese Nachricht für die Diözese Straßburg sein wird, die der hochverehrte und allgeliebte Oberhirt durch nunmehr fast 43 Jahre geleitet, so wenig kommt sie doch Denjenigen unerwartet, welche wissen, daß Bischof Räß (geboren am 17. April 1794 zu Sigolsheim im Elsaß) beinahe das 89. Jahr vollendet hat. Der Herr Bischof und sein Koadjutor haben trotz mancher Schwierigkeiten und Rückschläge es verstanden, für das friedliche Verhältniß zwischen Staat und Kirche und die gedeihliche Entwicklung der kirchlichen Institutionen, insbesondere der zur Vorbildung der Kleriker bestimmten, Werthvolles zu erreichen. Da der Koadjutor sich bereits ganz in den Geist des greisen Kirchenfürsten eingearbeitet hat, so wird die Diözese Straßburg sich einer Kontinuität der Verwaltung erfreuen, wie sie gerade unter den dort obwaltenden Verhältnissen von größtem Werthe ist. Und wie der innige Dank der Diözese den fast 90jährigen Bischof in seinen Ruhestand begleitet, so wird das herzliche Vertrauen aller Diözesanen sich ungemindert auf seinen bisherigen Gehülfen, jetzigen Vertreter und späteren Nachfolger vererben."

— Hinsichtlich der Behandlung der nordschleswigschen Optantensöhne, welche in das militärpflichtige Alter eingetreten sind, dürfte jetzt ein Mittelweg eingeschlagen werden, der die Interessen und Wünsche der dänischen Bevölkerung innerhalb und außerhalb der Reichsgrenzen zu befriedigen geeignet ist. Wie man sich erinnern wird, war für die Heranziehung zum Militärdienst eine ziemlich kurze Frist gestellt worden. Um nun ein möglichstes Entgegenkommen zu beweisen, hat sich, dem Vernehmen nach, die preußische Regierung im Prinzip entschlossen, die Frist zu verlängern, wobei es noch offen gelassen ist, ob ein oder zwei Jahre festgesetzt werden sollen. Durch diesen langen Zeitraum dürfte den Söhnen der Optanten wohl genügend Gelegenheit geboten werden, sich darüber zu entscheiden, ob sie der Militärpflicht im deutschen Heere sich unterziehen, oder ob sie nach Dänemark auswandern wollen. In der ganzen Frage ist bisher die Autonomie des preußisch-deutschen Verordnungsrechts festgehalten, und jede Form einer Vereinbarung mit der dänischen Regierung aufs Strengste abgewiesen; ob dies wirklich das Richtige ist, wie die Regierung zu glauben scheint, werden die Thatsachen lehren.

— Man schreibt aus Kairo vom 4. Februar: Prinz Friedrich Karl von Preußen ist am 30. Januar von seiner Nilfahrt hierher zurückgekehrt. Bereits auf der Rückfahrt begriffen, erreichte den Prinzen die Trauerbotschaft vom Tode seines Vaters erst in Missieh. Auf den ausdrücklichen Wunsch des Kaisers setzt indeß Prinz Friedrich Karl die Reise nach dem Sinai und Palästina seinem Programm gemäß fort. Am 3. d. Mts. hat sich der Prinz per Bahn nach Suez begeben, wo er an Bord des deutschen Kanonenboots „Cyklop" zur Sinaihalbinsel einschiffen wird. Die Dauer der Sinai-Tour ist auf zehn Tage veranschlagt worden. Den Herren seines Gefolges hat sich auf Wunsch des Prinzen auch der hier auf der Heimreise weilende ruhmgekrönte Reisende der deutsch-afrikanischen Gesellschaft, Lieutenant Wißmann, anschließen müssen, während Professor Brugsch Pascha in Kairo zurückbleibt. Prinz Friedrich Karl wird der einzige Sinai-Reisende der Saison sein, da sich in jene Berge seit dem grauenvollen Morde, den die dortigen Beduinen an Professor Palmer und seinen Genossen im August vorigen Jahres verübten, nicht so bald wieder ein harmloser Tourist wagen wird.

Ausland.

Paris, 12. Februar. Die Bonapartisten, die den Prinzen Jerome Bonaparte bisher entweder völlig ignorirt oder mit unerschöpflichem Sarkasmus behandelt haben, wenden ihm jetzt, nachdem ihm gelungen ist, so viel Lärm in der Welt zu machen, wieder erhöhte Aufmerksamkeit und auch höhere Achtung zu. Das „Suffrage universel", ein von dem Grafen Cuneo d'Ornano inspirirtes Imperialistenblatt, das in Angoulême erscheint, enthielt in

seiner gestrigen Nummer folgende Mittheilung: „Der Prinz Napoleon wird sich demnächst in Brüssel niederlassen, von wo man Paris mittelst Schnellzuges in wenigen Stunden erreichen kann. Daselbst wird unter dem Vorsitze des Prinzen, dessen Autorität innerhalb der Partei nicht mehr angefochten wird, jeden Sonntag eine Berathung von Senatoren, Abgeordneten und Politikern stattfinden, welche der Partei des Plebiszits angehören. In Paris wird Herr Rouher" (der sich nach dem Tode des Prinzen Louis Napoleon vom politischen Leben zurückzog) „wieder an der Neuorganisation der Partei theilnehmen und dem Prinzen die Unterstützung seiner alten Erfahrung gewähren. Man wird in Paris mehrere Blätter gründen und in allen Landestheilen werden sich Plebiszitär-Komitees bilden. Wir können übrigens nicht Alles veröffentlichen, was vorbereitet wird." (Es geht hieraus hervor, daß diejenigen Recht haben, welche die Prätendenten im Auslande für gefährlicher halten als im Inlande. Ob man freilich den Prinzen Napoleon lange sein Wesen in Brüssel treiben lassen wird, ist eine andere Frage. Red.) Seit der Freilassung des Prinzen und seit ein Richterspruch festgestellt hat, daß das Anheften seines Manifestes in Form von Maueranschlägen nicht strafbar ist, sorgen die Bonapartisten dafür, daß in der Provinz — namentlich an Markttagen — das Plakat fleißig angeklebt werde. Das fügt wohl der Republik keinen besonderen Schaden zu, aber es beweist doch, welche Hoffnungen und Selbsttäuschungen die fehlerhafte Politik der Kammer und Regierung selbst in agonisirenden Parteien erweckt hat.

Provinzielles.

Stettin, 16. Februar. Zu einer Leichenfeier, wie sie unsere Stadt seit langen Jahren nicht erlebt hat und die in wohl selten dagewesener Weise die Theilnahme der ganzen Einwohnerschaft erregte, gestaltete sich das gestern Nachmittag 4 Uhr stattgefundene Leichenbegängniß des so plötzlich verstorbenen Direktors Dr Wilhelm Kleinsorge. So viele Blumen, Kränze und Palmen dürften hier lange nicht auf einem Sarge niedergelegt, und so viele Leidtragende lange nicht in einem Gefolge gesehen worden sein. Schon lange ehe die eigentliche Feier in der Aula der Friedrich-Wilhelms-Schule begonnen, hatte eine gegen 20,000 Menschen zählende Menge an den Straßen, durch welche sich der Zug bewegen sollte, Spalier gebildet. Ebenso waren in diesen Straßen zahlreiche Häuser halbmast geflaggt. In der Elisabeth- sowie der Grabowerstraße, vor dem Trauerhause und dem Kirchhof hatte sich eine unabsehbare Menschenmenge angesammelt, trotzdem blieb überall die Ordnung in wahrhaft musterhafter Weise aufrecht erhalten und den aufgestellten Polizeiposten blieb zu thun wenig übrig. Um 1 Uhr war der bereits geschlossene Sarg von 12 Primanern aus der Wohnung in die Aula getragen, woselbst er vor dem mit Topfgewächsen reich dekorirten Katheder aufgestellt wurde. Wohl gegen 30 der prachtvollsten Lorbeerkränze mit äußerst werthvollen Schleifen — jede der 18 Schulklassen, der Verein „Eintracht" der Obersekunda, der Verein früherer Friedrich-Wilhelm-Schüler, der Handwerker-Verein rc. hatten Kränze gespendet — die wundervollsten Palmen bedeckten den Sarg vollständig. Die Wache bis zum Beginnn der Feier wurde von 6 Primanern gehalten. Nur zu bald waren Aula und Gallerie dicht mit Leidtragenden besetzt und doch standen noch Hunderte auf dem Flur und den Treppen. Wir bemerkten unter den Anwesenden den Herrn Ober-Bürgermeister, den General-Superintendenten, zahlreiche Mitglieder des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung, Deputationen von den Lehrerkollegien sämmtlicher Schulen, der Geistlichkeit, vieler Vereine rc. Ebenso ließ sich das Freie deutsche Hochstift in Frankfurt am Main, dessen Meister derselbe war, durch einen seiner hiesigen Genossen vertreten. Ein Vers des Chorals „Jesus meine Zuversicht" leitete die Feier ein. Hierauf hielt Herr Prediger Schiffmann die Einsegnungsrede, die sich vornehmlich mit einer Schilderung des edlen Charakters des Entschlafenen beschäftigte. „Einfach und wahr, eine Natur, die nie sich durch Aeußerlichkeiten bestimmen ließ und stets aus ihrem Innern heraus handelte, voll Redlichkeit und Treue, voll einfacher, aber tiefer Gottesfurcht" — so porträtirte Redner das Wesen des für seine zahlreichen Freunde zu früh aus dem Leben Gerufenen. Nach der durch ihre Ruhe und Wahrheit einen tiefen Eindruck hinterlassenen Rede trug der Schülerchor, unter Leitung ihres Gesanglehrers Herrn Lehmann, die Möring'sche Motette: „Selig sind, die in dem Herrn entschlafen" vor, nach dessen Beendigung Herr Prediger Schiffmann Gebet und Segen sprach. Mit einer Strophe des ersten allgemein gesungenen Chorals endete die Feier in der Aula. Kurz nach 4 Uhr setzte sich der in seinem Gefolge wohl 1800 Personen zählende Kondukt in Bewegung. Denselben eröffneten Schüler der Tertia bis Prima, hierauf kam der primus omnium mit den Orden des Verstorbenen, alsdann 2 Primaner mit hohen, prächtigen Fächerpalmen. Danach folgten die umflorten Fahnen des Handwerkervereins, darauf der Sarg, zur Seite 6 Primaner mit Siegespalmen. Hieran schlossen sich dann Deputationen der Vereine, sowie die übrigen Leidtragenden. Gegen 3/4 6 Uhr war der Kondukt auf dem alten Kirchhof angelangt, woselbst der Pastor em. Schallehn, ein naher Verwandter des Entschlafenen, die Grabrede hielt, die die Liebe des Verstorbenen in seiner Familie schilderte und den Wunsch enthielt, es möge der Fr.-W.-Schule als Direktor ein Mann gegeben werden, der die gleichen Bahnen des Verstorbenen wandele. Der Sängerchor des Handwerkervereins, unter Leitung des Herrn Hart, sang am Grabe Graun's „Wie sie so sanft ruhen" und als Schluß „Ueber den Gräbern". Damit hatte die Feier ihren Beschluß gefunden. Das Andenken an den zu Grabe geleiteten Mann wird sich in unserer Zeit auf ferne, ferne Zeiten erhalten: Sanft ruhe seine Asche!

— In Stettin ist bekanntlich wiederholt von der Stadtverordneten-Versammlung die Erhebung einer Steuer für öffentliche Lustbarkeiten abgelehnt worden und wer die jetzige Lage der Gastwirthe näher kennt, wird diesem Beschlusse sicher Anerkennung zollen. Mehr Glück hatte der Magistrat zu Kammin mit einem ähnlichen Antrag; daselbst wird vom 1. April ab eine Steuer für Lustbarkeiten erhoben werden, welche ziemlich hoch normirt und für die Gastwirthe eine schwere Belastung ist. Man ist aber daselbst so weit gegangen, daß selbst die von Privatgesellschaften veranstalteten Lustbarkeiten besteuert werden müssen. Es sind zu entrichten: a. für ein Konzert 1—3 M.; b. für gewerbsmäßige theatralische Vorstellungen, Gesangs- und deklamatorische Vorträge, Ballets, pantomimische, plastische und equilibristische Produktionen pro Vorstellung 1,50 M.; c. für sonstige kleine gewerbsmäßige Produktionen und Schaustellungen (Seiltänzer, Taschenspieler, Panoramas, mechanische Bühnen, Marionetten, Feuerwerke, Wachsfigurenkabinette, Menagerien, Museen, Karoussels rc.) pro Tag 1 M.; d. für Zirkusvorstellung pro Tag 3 M.; e. für Tanzvergnügen und zwar: bis 10 Uhr Abends 0,50 bis 1 M., über 10 Uhr Abends 1,50 M.; f) für Maskenbälle 10 M.; g. für eine Glücksspielbude (Tisch) 3 M. Für die Zahlung haften die Wirthe, in deren Lokalen die Vergnügungen, Schaustellungen stattfinden und die Unternehmer solidarisch. Der Besteuerung ad e, e und f unterliegen auch Konzerte und Bälle der Ressourcen, Vereine und Gesellschaften jeder Art, sowie solche, welche von einzelnen Privatgesellschaften in öffentlichen Lokalen und unter Einziehung irgend eines Betrages (Entrees, Subskriptionspreises, Abonnements) von den Theilnehmern arrangirt werden.

— Der Provinzial-Landtag der Provinz Pommern ist zum 6. März d. J. einberufen.

— (Stettiner Gartenbau-Verein.) Sitzung vom 12. Februar. Vor Eintritt in die Tagesordnung verlas der Schriftführer ein vom königlichen Garten-Direktor Niepraschk in Köln eingegangenes Schreiben, in welchem derselbe über die zur Unterstützung der durch die Ueberschwemmung geschädigten Handelsgärtner eingesandten 100 Mk. quittirt und gleichzeitig mittheilt, daß viele der Betroffenen Sämereien und Stecklingspflanzen einer Geldunterstützung vorziehen würden; die Versammlung beschloß in Folge dessen, bei Herrn Albert Wiese eine Sammelstelle zunächst für Sämereien zu errichten; die eingegangenen Gaben sollen bis Montag, den 19. d. M. nach Köln abgesandt werden. — Nach einstimmigem Beschluß werden die Versammlungen fortan im Restaurant „zu den vier Jahreszeiten", Louisenstraße 26, abgehalten werden. Eine Obst-Ausstellung wird, falls sich die Ernte-Aussichten günstig gestalten, pro Herbst 1883 in Aussicht genommen. Verschiedene eingegangene Kataloge sowie die Programme für die vom 15. bis 23. April in Berlin stattfindende große allgemeine Gartenbau-Ausstellung wurden den Herren C. Fechner, Pölitzerstraße, und Albert Wiese, Frauenstraße, behufs Auslegung zur Einsicht übergeben. Eine Aufforderung zum Anschluß an eine Petition von Gärtnern aus Berlin und Umgegend wegen eines Einfuhrzolles auf gärtnerische Produkte des Auslandes wurde, da sich der Verein prinzipiell mit Politik nicht beschäftigt und im Hinweis auf den in derselben Sache bereits in der Versammlung vom 14. Oktober 1878 ertheilten ablehnenden Bescheid, ad acta gelegt. Weiter wurde auf die Vertilgung der den Apfelbäumen so überaus schädlichen Blutlaus (Schizoneura lanigera) hingewiesen. Dieselbe, wegen ihres rothen Farbstoffes so genannt, welcher durch Zerdrücken des Körpers zu Tage tritt, kündigt ihre Gegenwart an jungen, noch glatten Rinden der Apfelbäume durch einen weißen wolligen Streifen oder breiten Fleck schon aus einiger Entfernung an, denn der Körper der einzelnen ist mit einer weißwolligen Ausschwitzung überzogen und nach Art aller Pflanzenläuse sitzt immer eine größere Anzahl saugend beisammen. Zur Vertilgung dieser Insekten wurde das Bestreichen der Baumstämme mit Kalkwasser oder mit einer vom Professor Dr Neßler in Karlsruhe präparirten Flüssigkeit empfohlen, welche durch Karl Gaulé in Darmstadt zu beziehen ist. — Nach Verlesung des Revisionsprotokolls wurde dem Schatzmeister, Herrn Schmerbauch, für das Jahr 1882 Entlastung ertheilt. Alsdann hielt Herr Lincke einen Vortrag über Kunstgärtnerei im 17. Jahrhundert, welcher den Anwesenden reichlichen und interessanten Stoff zur Unterhaltung bot, so daß sich Herr Lincke bereit erklärte, in der nächsten Sitzung eine Fortsetzung folgen zu lassen. — Ausgestellt waren von Herrn Oberförster a. D. Sotzmann eine Zeichnung des botanischen Gartens zu Leyden aus dem Jahre 1610 und von Herrn Handelsgärtner C. Fechner zwei prachtvoll blühende Exemplare Centropogon Lucyani, für welche dem Aussteller von der Jury eine Prämie zuerkannt wurde.

Kunst und Literatur.

Theater für heute. Stadttheater: „Der Rattenfänger von Hameln." Große Oper in 5 Akten.

Gesundheitslehre.

Ein neuer Lorbeer für Geheimrath Dr. Brand in Stettin.

Die deutschen Aerzte haben vor der französischen Akademie der Medizin einen sehr erfreulichen Triumph gefeiert. Die große Ausdehnung der vorjährigen Typhusepidemie in Paris, von der über 6000 Personen befallen waren, hatte die ganz besondere Aufmerksamkeit der medizinischen Akademie auf die verschiedenen Heilverfahren gelenkt, und mehrere Sitzungen nacheinander wurden lediglich diesem Gegenstande gewidmet, ja, man ließ sogar der Akademie nicht angehörige Aerzte gegen alle sonstigen Regeln zu den Berathungen zu. Dr Franz Glénard aus Lyon benutzte, wie man der „K. Ztg." berichtet, diese Gelegenheit, um der Akademie einen Aufsatz vorzulesen über die Erfolge, die er in Lyon durch Anwendung der deutschen, sogen. Brand'schen Methode erzielt hat. Dr Brand hatte während des Krieges französische Gefangene in Stettin behandelt und war später in Folge dessen durch die Regierung des Herrn Thiers in schmeichelhaftester Weise ausgezeichnet worden. — Glénard, der 5 Monate lang als Kriegsgefangener in Stettin zubrachte, wurde dem Lazareth des Dr. Brand, den er „seinen verehrten Meister, Freund und Wohlthäter" nennt, zugetheilt und lernte dort praktisch die Brand'sche Methode kennen. Nach dem Kriege nach Lyon zurückgekehrt, erhielt er die Erlaubniß, die Brand'sche Methode (Kaltwasserbäder) in einem dortigen Krankenhause anzuwenden. Im Allgemeinen besteht das Verfahren darin, daß man dem Typhuskranken, sobald seine Temperatur 38,50 Grad Celsius übersteigt, alle drei Stunden ein 15 Minuten dauerndes Bad von 20 Grad Wärme giebt und das so lange fortgesetzt, bis die Temperatur 38,50 Grad nicht mehr übersteigt.

Glénard erzählt nun, daß nach einer gewissen Anzahl von Bädern eine vollständige Aenderung der Krankheitszeichen eintrete, daß sich dann aber auch ein besonderer, vielleicht der einzige Nachtheil des Brand'schen Verfahrens zeige. Die Kranken bekämen nämlich ausnahmslos am dritten oder vierten Tage der Behandlung einen Appetit, der geradezu an Gefräßigkeit grenze und viele Nachtheile für das körperliche Befinden mit sich bringe. Die Krankheit dauere 18—20 Tage, die Rekonvaleszenz 12 Tage und die Zahl der Bäder betrage für diese Zeit 150—180, in manchen Fällen selbst 200. Nach einer Statistik vom Jahre 1878 waren während eines Zeitraumes von 50 Jahren 33,293 Typhuskranke (ohne Wasser) behandelt worden und betrug der Prozentsatz der Todesfälle bei ihnen 22 Proz., wohingegen in der Periode 1868—1878 8441 Typhuskranke durch 62 Aerzte nach der Brand'schen Methode behandelt wurden, aber nur 7,4 Sterbefälle ergaben.

Im Jahre 1878 machte Dr Strube, Oberstabsarzt im preußischen Kriegsministerium, in einem Bericht auf die glücklichen Erfolge des Brand'schen Verfahrens in dem Lazarethe des zweiten Armeekorps aufmerksam. Die ersten Versuche, die mit großer Vorsicht unternommen wurden, fanden im Stettiner Garnisonlazareth statt und ergaben sogleich ein Sinken der Todesfälle von 25,9 Prozent (15jähriger Durchschnitt) auf 8 Proz. Im Jahre 1876—77 wurden in Stettin 66 Kranke behandelt und ausnahmslos geheilt, und im gesammten Bezirk des zweiten Armeekorps betrug die Zahl der Sterbefälle am Typhus nur 3,7 Prozent, während z. B. das 13. Korps, wo das Brand'sche Verfahren nicht angewandt wurde, 31,5 Prozent Sterbefälle an derselben Krankheit aufzuweisen hatte. Der Strube'sche Bericht beantragt die Einführung des Brand'schen Verfahrens in allen Korps, wodurch die Sterblichkeit auf 3 Prozent herabgemindert werden könne, und schließt mit den Worten: „Es müßte für uns eine große Genugthuung sein, wenn von den 3000 Typhuskranken, die unsere Armee jährlich hat, nicht mehr 6—700, sondern nur noch 90 sterben würden; wenn also unserer Armee in jedem Jahre ein ganzes Bataillon, in drei Jahren ein Regiment gerettet würde."

Daß gerade die Militärlazarethe zur Erzielung so günstiger Erfolge die besten Vorbedingungen bieten, liegt auf der Hand, weil beim Militär der Kranke sogleich unter ärztliche Pflege kommt, während bei der Zivilbevölkerung diese oft zu spät herbeigerufen wird.

In der französischen Armee kommt nach dem von Glénard erstatteten Berichte mehr als ein Drittel der Sterbefälle auf den Typhus und es kommen im Durchschnitt etwa drei Todesfälle auf 1000 Mann der Präsenzstärke. Das Uebel wird noch durch das neue Rekrutirungsgesetz von 1872 erhöht, da dies der Armee Rekruten zuführt, die durch ihr Alter und ihre Konstitution dazu geneigt sind, die Keime der Krankheit in sich aufzunehmen. Glénard hat nun gefunden, daß in 1872—77 in der Armee nicht weniger als 37,5 Prozent der Typhuskranken starben, während der Prozentsatz bei der Zivilbevölkerung für die gleiche Zeit nur 18,5 Proz. betrug. Im Ganzen hat die französische Armee im Durchschnitt jährlich 4000 Typhusfälle, von denen 1500 tödtlichen Ausgang nehmen, wobei zu bemerken ist, daß das Brand'sche Verfahren, mit Ausnahme vereinzelter Versuche, dort noch nicht angewandt wird. Glénard legte der medizinischen Akademie eine Erklärung der Lyoner Aerzte vor, welche folgendes Gutachten geben: „. . . Sie (die Hospitalärzte Lyons) erklären, daß sie sich für das Brand'sche Verfahren bei Behandlung des Typhus aussprechen in der Ueberzeugung, daß bei richtiger und namentlich schon bei Beginn der Krankheit erfolgender Anwendung der Prozentsatz der Todesfälle bedeutend sinkt; sie bescheinigen, daß sie dieses Verfahren in ihren Familien, in ihren Hospitälern und in ihrer Privatpraxis anwenden."

Auf Glénards Ausführungen hin hat nun die Akademie einen Ausschuß ernannt, der die angeregte Behandlung der Typhuskranken einer genauen und eingehenden Untersuchung unterwerfen soll und das Ergebniß haben kann, daß die Brand'sche Methode in Frankreich zu allgemeinerer Einführung kommt.

Vermischtes.

— „Eine Entführung in Paris" ist nicht etwa die Ueberschrift eines Sensationsromans, wie sie jetzt so häufig erscheinen, sondern eine wahre Begebenheit: Eine reiche Südamerikanerin, Fräulein Monastrio, wurde vorgestern Nachmittag in optima forma aus ihrer Wohnung in der Rue Constance gewaltsam entführt. Es handelt sich aber durchaus nicht um eine Liebesaffaire, sondern um Folgendes: Die Betreffende hatte zum Nachtheile ihres Halbbruders, der einer zweiten Ehe ihrer Mutter entsprossen war, ihren Vater, einen reichen Grundbesitzer, beerbt. Die Mutter und der obenerwähnte Verwandte scheinen die größten Anstrengungen gemacht zu haben, um die Erbin zur Herausgabe eines Theils ihres Vermögens zu veranlassen. Um sich die Verfolger vom Halse zu schaffen, hatte Frl. Monastrio das Haus ihrer Mutter verlassen und sich bei einer Freundin einlogirt, die Madame Chalanton heißt und in der Rue Constance wohnt. Vorgestern wurde das Domizil dieser Dame von vier strammen Gesellen überrumpelt, in wenigen Minuten war Fräulein Monastrio gebunden, geknebelt und in einen bereit gehaltenen Fiaker gebracht, um nach der Heilanstalt des Doktors Goujon überführt zu werden. Ihre Mutter hatte eines jener Irrsinns-Zertifikate erwirkt, die zu so viel Klagen und Prozessen Anlaß gaben und welche Sanguiniker die „Lettres de cachet" des 19. Jahrhunderts genannt haben. Herr Carlos L . . ., der Halbbruder der Irrsinnigen oder angeblich Irrsinnigen, wird sich jedenfalls wegen der Art und Weise seines Vorgehens zu verantworten haben, da er, dem Gesetze entsprechend, die Assistenz eines Polizei-Kommissärs requiriren mußte und also nicht auf eigene Faust vorgehen durfte.

— (Eine Lücke im Gesetze.) Daß ein Tingel-Tangel-Direktor einen Staatsanwalt belehren kann, das hat der Leiter der Pariser „Folies Bergères" jüngst bewiesen. Herr Sari (so nennt sich der Impresario) stand vor dem Pariser Zuchtpolizeigericht unter der Anklage der Vernachlässigung pflichtmäßiger Obsorge, da er verabsäumt hatte, während der gymnastischen Uebungen einer japanesischen Truppe ein Fangnetz ausbreiten zu lassen. Einer der Gymnastiker war einem der Vorstellung folgenden Ladenfräulein buchstäblich auf den Kopf gefallen und hatte diese verletzt. Herr Sari war als verantwortlich belangt worden, er verantwortete sich jedoch damit, daß jene Polizeiverordnung, die gegen ihn angerufen wird, gar nicht existire und die Richter mußten dies eingestehen; sie begnügten sich daher, den Impresario zu einer geringfügigen Buße von sechs Francs zu verurtheilen.

Telegraphische Depeschen.

Wien, 15. Februar. Die gestrige Sitzung des akademischen Wagner-Vereins eröffnete der Obmann Koch mit einer Ansprache zu Ehren Wagners und theilte mit, daß er sich mit dem Generalintendanten Hoffmann wegen Veranstaltung einer künstlerischen Todtenfeier in Einvernehmen gesetzt habe. Diese Feier ist für Anfang März im großen Musikvereinssaale in Aussicht genommen. Bei derselben sollen das Orchester und mehrere Solokräfte der Hofoper, sowie verschiedene Gesangvereine mitwirken. Ferner wurde beschlossen, ein Beileids-Telegramm an die Wittwe Wagners abzusenden. Hof-Kapellmeister Richter wird persönlich einen Kranz auf den Sarg legen. Auf Anregung des General-Intendanten wird sich eine Deputation der Mitglieder, des Chors und des Orchesterpersonals der Hofoper zur Leichenfeier nach Bayreuth begeben.

Der deutsche Klub in Linz richtete ein Beileidstelegramm an die Wittwe Wagners und beschloß, eine Sammlung zur Errichtung eines Wagner-Denkmals einzuleiten. Die Freunde Wagners in Gratz schicken einen Kranz nach Venedig und entsenden Delegirte zur Leichenfeier. Das Landes-Theater wird eine Trauerfeier veranstalten.

Bayreuth, 15. Februar. Der Magistrat beschloß in seiner gestrigen Sitzung einstimmig, die Leichenfeier für Richard Wagner auf Kosten der Stadt zu begehen.

Venedig, 15. Februar. Der Nachlaß Wagners besteht in der unbelasteten Villa „Wahnfried", einer Bibliothek von bedeutendem Werthe und einer Bildersammlung.

Venedig, 15. Februar. Die Absicht, hierselbst eine großartige Leichenfeier für Richard Wagner zu veranstalten, ist in Folge eines Telegramms des Königs von Baiern untersagt worden. Der König bestimmte, daß vor der Ankunft seines Vertreters nichts geschehen sollte. Letzterer ist nunmehr eingetroffen. Aus Palermo wird die mit dem Grafen Gramina vermählte Tochter des Hingeschiedenen erwartet. An seinem Todestage komponirte Wagner noch, obgleich er sich unwohl fühlte, einige Stunden hindurch. Die Gattin des Verstorbenen hat, dem Wunsche des Königs von Baiern entsprechend, untersagt, daß eine Todtenmaske angefertigt würde. Die hiesige Leichenfeier soll sich auf die Ueberführung der sterblichen Hülle nach der Eisenbahnstation beschränken.

Washington, 14. Februar. Der deutsche Gesandte v. Eisendecher hat dem Präsidenten Arthur seine Akkreditive überreicht.

Newyork, 14. Februar. In Folge der anhaltenden Regengüsse steigt der Ohio fortdauernd; in New-Albany (Indiana) sind 600 Familien obdachlos, in Jeffersonville (Indiana) 5000 Personen. An zahlreichen Orten werden Maßregeln ergriffen, um den durch die Ueberschwemmung Heimgesuchten Hülfe zu leisten.